

# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 22. September 2010

Nr. 39

Inhalt

Seite

13.09.2010 -	2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26. März 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 19 am 02. Mai 2001)	549
--------------	---	-----

**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26.03.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 19 am 02.05.2001)**

**§ 1**

(1) Die Einleitung wird wie folgt geändert:

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 30.08.2010 folgende 2. Änderungsverordnung erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr.).

(2) § 3 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 2:

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie in den übrigen Grünanlagen, in öffentlichen Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang), im Bereich der Fußgängerzonen, des Bahnhofsvorplatzes, der Friesenstraße, des Friesenstiags, des Pelizaeusplatzes, des Hindenburgplatzes und der Sedanstraße ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen sowie gebrauchten Spritzen und anderen Betäubungsutensilien, Notdurftverrichtungen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Beschimpfen oder Mitführen von Hunden gefährdet werden können.

Absatz 3:

Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 2 ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Flächen, auf welchen im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung oder einer anderen behördlichen Erlaubnis alkoholische Getränke ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

(3) § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 1:

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 11 dieser Verordnungen zuwiderhandelt.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

Absatz 2:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG geahndet werden.

(4) § 14 wird folgendermaßen angepasst:

Absatz 2:

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26.03.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 19 am 02.05.2001) außer Kraft.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hildesheim, den 15.09.10

Stadt Hildesheim

  
Oberbürgermeister